

**A b ä n d e r u n g s a n t r a g**

der Abgeordneten Michael Hammer, Josef Muchitsch, Fiona Fiedler,  
Kolleginnen und Kollegen

zur Regierungsvorlage 299 der Beilagen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz und das Selbständigen-Sozialversicherungsgesetz geändert werden

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales wolle beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

**Art. 5 (Änderung des Allgemeinen Pensionsgesetzes) wird wie folgt geändert:**

**1.) Nach der Z 8 wird folgende Z 8a eingefügt:**

»8a. Im § 16 Abs. 9 wird die Wortfolge „31. Dezember 2025“ durch die Wortfolge „31. Dezember 2035“ ersetzt.«

**2.) Die Z 9 lautet:**

»9. Nach § 39 wird folgender § 40 samt Überschrift angefügt:

**„Schlussbestimmung zu Art. 5 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2025**

**§ 40.** Die §§ 4a Abs. 1 Z 2, Abs. 3 Z 2 und 3, Abs. 4 Z 2 und letzter Satz, Abs. 6 und Abs. 9 sowie 16 Abs. 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2025 treten mit 1. Jänner 2026 in Kraft.“«

(MUCHITSCH)

Josef  
(HAMMER M.)

Fiona  
FIEDLER

## Begründung

### Zu Art. 5 Z 8a (§ 16 Abs. 9 APG)

Nach § 16 Abs. 9 APG sind auf nach dem 31. Dezember 1954 geborene Personen, die am Stichtag der knappschaftlichen Pensionsversicherung zugehörig sind, ausschließlich die Bestimmungen des ASVG anzuwenden, wenn dies nach Ermittlung des Pensionsausmaßes für sie günstiger ist. Diese Günstigkeitsbestimmung läuft mit Ablauf des 31. Dezember 2025 aus.

Beim tatsächlich begünstigten Personenkreis handelt es sich um eine stetig kleiner werdende Gruppe. Da die Personen vor 1990 geboren sein müssen (vgl. § 2a Abs. 2 ASVG), betrifft das Auslaufen der Übergangsregelung nur mehr wenige Einzelfälle, kann jedoch für die individuell betroffenen Personen eine erhebliche Schlechterstellung darstellen.

Zu berücksichtigen ist auch, dass dem Leistungsrecht der knappschaftlichen Pensionsversicherung eine besondere Finanzierung gegenübersteht. Nach § 51a ASVG ist für in der knappschaftlichen Pensionsversicherung versicherte Personen ein Zusatzbeitrag von 5,5% zu entrichten. Die entrichteten Beiträge basieren somit insgesamt auf einem höheren Gesamt-Beitragssatz.

Die Übergangsbestimmung soll daher für den klar abgegrenzten Personenkreis im Sinne der Rechtssicherheit bis zum Ablauf des Jahres 2035 verlängert werden.